



Der Jugendförderverein Sulzbach e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung
Donnerstag, den **23.01.2020** um **20:00 Uhr** ins Clubheim des FC Heimersheim

Top 1: Begrüßung

Top 2: Feststellung der Anwesenheit

Top 3: Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung

Top 4: Bericht des Vorstandes

Top 5: Bericht Sport

Top 6: Bericht des Kassiers

Top 7: Bericht der Kassenprüfer

Top 8: Wahl der Vorstandschaft

- **Wahl der drei Vorsitzenden**
- **Wahl des Kassenwartes**
- **Wahl des Schriftführers**

Top 9: Satzungsänderung

Präambel

(Alt) Der Gründung des „Jugendfördervereins Sulzbach e.V.“ liegt der Gedanke zugrunde, im Hinblick auf den sich abzeichnenden demografischen Wandel die Fußball-Jugendarbeit gemeinsam durch die Fußballvereine SV Ballrechten-Dottingen e.V., Sportfreunde Grißheim e.V. und FC Heimersheim e.V. regional zu bündeln und zu intensivieren.

(Neu)die Fußballvereine SV Sportfreunde Grißheim e.V. und FC Heimersheim e.V. regional zu bündeln und zu intensivieren.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendförderverein Sulzbach e.V.“ und übernimmt für die Stammvereine SV Ballrechten-Dottingen e.V., Sportfreunde Grißheim e.V. und FC Heetersheim e.V. die Aufgaben zur Förderung des Jugendfußballs.

(Neu).....Stammvereine Sportfreunde Grißheim e.V. und FC Heetersheim e.V. die Aufgaben zur Förderung des Jugendfußballs.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Aufnahmeantrag;

(Neu) Sie ist zum 30.06. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Es erfolgt keine Rückzahlung des Anteiligen Jahresbeitrages.

§ 11 Vorstand

- d) Beisitzer: Diese sind jeweils die Jugendleiter der Stammvereine.

(Alt) Die Position der drei Vorsitzenden ist paritätisch jeweils mit einem Mitglied der Stammvereine zu besetzen. Vorstände der Stammvereine können nicht gleichzeitig Vorstand des Vereins sein.

(Neu) Die Position der Vorsitzenden ist paritätisch nach der Anzahl der Stammvereine zu besetzen. Vorstände der Stammvereine können nicht gleichzeitig Vorstand des Vereins sein.

- (2) (Alt) Vorstand im Sinne des BGB sind die drei Vorstände. Der Verein wird von ihnen gemeinsam handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(Neu) Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorstände. Der Verein wird von ihnen gemeinsam handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 Beirat

(Alt) 1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch diese Satzung bestimmt (geborene Mitglieder):

(Neu) Der Beirat besteht aus jeweils einem Mitglied der Stammvereine. Die Mitglieder werden durch diese Satzung bestimmt (geborene Mitglieder):

(Alt) 2. Je ein Vorstand (Vorsitzender) der drei Stammvereine gehört dem Beirat an.

(Neu) Je ein Vorstand (Vorsitzender) der Stammvereine gehört dem Beirat an.

(Alt) 4. Mindestens einer der drei Vorstände nimmt an den Sitzungen des Jugendfördervereins ohne Stimmrecht teil. Alle Vorstände sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht berechtigt.

(Neu) Mindestens einer der Vorstände nimmt an den Sitzungen des Jugendfördervereins ohne Stimmrecht teil. Alle Vorstände sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht berechtigt.

Top 10: Wünsche/Anträge

Anträge sind bis zum 09.01.2020 in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden des JFV Sulzbach zu richten.